

Satzung für den Sportverein Blau Weiß Zorbau e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Sportverein führt den Namen

SV Blau Weiß Zorbau e.V.

und hat seinen Sitz in Zorbau. *Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.*

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes.

Die Satzung wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und die Errichtung und Pflege von Sportanlagen und deren Umgebung.

Er ist unter der Nummer **VR 48216** in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal eingetragen.

§ 2

Ziele und Aufgaben

Der Sportverein fördert

- die komplexe Entwicklung des Sportes und seiner Bedingungen im Territorium, insbesondere auch hinsichtlich von Sport und Umwelt
- die Ausprägung des Breitensports in seiner Gesamtheit, verbunden mit einer Ziel gerichteten Werbung für das Sporttreiben der Bürger
- einen vielseitigen Übungs- und Trainingsbetrieb der Sektionen und allgemeinen Sportgruppen, sowie ihrer Wettkampftätigkeit im Interesse von Gesundheit, Wohlbefinden, Lebensfreude und körperlicher Fitness der Sportlerinnen und Sportler

Der Sportverein gewährleistet die Wahrung der Rechte ihrer Mitglieder, ihre demokratische Mitbestimmung und Mitverantwortung. Er vertritt die Interessen des Sports in der Öffentlichkeit und bei kommunalen Leitungen, sowie anderer örtlicher gesellschaftlicher Kräfte und Einrichtungen.

Zum Zwecke dieser Ziele wirken insbesondere die Sektionen Fußball und die allgemeinen Sportgruppen, die allen interessierten Bürgern, ob jung oder alt, offen stehen.

Der Sportverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Sportvereins, sowie etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Ziele verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Sportvereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Sportvereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Der Sportverein ist parteilos, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 3

Mitglied in anderen Organisationen

Der Sportverein ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen/Anhalt, sowie im Deutschen Fußballverband.

§ 4

Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organisationen des Sportvereins werden durch die vorliegende Satzung sowie die Satzungen der im § 3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt.

Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Sportverein und aller damit im Zusammenhang stehender Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem der Ehrenrat als Schiedsgericht entschieden hat.

§ 5

Gliederung des Sportvereins

Der Sportverein gliedert sich im Innenverhältnis in Sektionen und allgemeine Sportgruppen, die die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben. Die Sektion gliedert sich weiterhin in Abteilungen und zwar in

- a. Kinderabteilung für Kinder bis 12 Jahre
- b. Jugendabteilung für Kinder und Jugendliche zwischen 13 und 18 Jahre
- c. Seniorenabteilung für Erwachsene über 18 Jahre

Jedes Mitglied des Sportvereins kann in beliebig vielen Sektionen Sport treiben.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliche Mitglieder)

Die Mitgliedschaft im Sportverein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch ihre Unterschrift bekennt.

Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes des Sportvereins erworben. Ein derartiger Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn das aufnehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag für den laufenden Monat bezahlt hat bzw. ihm durch Beschluss des Vorstandes Beitragsbefreiung erteilt ist.

Bürgerinnen, Bürger und Gruppen können nach Vereinbarung fördernde Mitglieder werden, wenn sie durch erhöhte Zuwendungen die Tätigkeit des Sportvereins ideell, finanziell oder Materiell unterstützt.

§ 7

Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Sportvereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sie sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 8

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einbehalt einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluss eines Kalendervierteljahres oder den Festsetzungen einzelner Sportverbände.
- b. durch Ausschluss aus dem Sportverein aufgrund eines Beschlusses des Ehrenrates
- c. durch Ableben

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber des Sportvereines unberührt.

§ 9

Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 8b.) kann nur in nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a. wenn die in § 11 vorgesehenen Pflichten der Mitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden
- b. wenn das Mitglied seinen des Sportvereines gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtungen zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt,
- c. wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Kameradschaft grob verstößt,

Über die Ausschließung eines Mitgliedes entscheidet der Ehrenrat als Schiedsgericht. Vor einer Entscheidung über den Ausschluss hat das Schiedsgericht das betroffene Mitglied durch Einschreiben zur mündlichen Verhandlung vor das Schiedsgericht zu laden. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist dem Betroffenen schriftlich mittels Einschreiben zuzustellen.

§ 10

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Sportvereins sind insbesondere berechtigt:

- sich der ihnen gewünschten Sportart oder allgemeinen Sportgruppe im Übungs- und Trainingsbetrieb zu betätigen, an allen Veranstaltungen des Vereins sowie am organisierten Wettkampfsport teilzunehmen und dadurch ihre körperlichen, geistigen und moralischen Fähigkeiten frei zu entwickeln,
- bei besonderen sportlichen Leistungsvermögen gefördert zu werden,
- an allen von den Sportverbänden organisierten Meisterschaften, Wettkämpfen und Sportveranstaltungen entsprechend der Ausschreibungen und Regelements teilzunehmen,
- die des Sportvereins zur Verfügung stehenden Sportanlagen, Einrichtungen und Sportgeräte nach den hierfür getroffenen Bedingungen zu nutzen,
- bei Sportunfällen den vereinbarten Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen,
- durch Ausüben des Stimmrechts an Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 16 Jahre berechtigt,
- mit Vollendung des 16. Lebensjahres an der Wahl von Leitungen, Vorständen und Revisionskommissionen teilzunehmen, Rechenschaft über die Tätigkeit zu verlangen, sich um eine Kandidatur zu bewerben und gewählt zu werden,
- seine persönliche Teilnahme zu erwirken, wenn der Sportverein bzw. die Sektion, die Revisionskommission oder Rechtsausschüsse einen Beschluss über seine Person, seine Tätigkeit oder sein Verhalten fassen.

§ 11

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- für Ethik und Moral des Sports auf der Grundlage des völkerverbindlichen olympischen Gedanken zu wirken,
- sich sportlich fair, kameradschaftlich, hilfsbereit und ehrlich bei Wettkämpfen und Sportveranstaltungen zu verhalten und an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart und seines Vereins aktiv mitzuwirken,
- die Satzung des Vereins, des Landessportbundes und seiner angeschlossenen Fachverbände (soweit er deren Sportart ausübt) sowie deren Beschlüsse zu befolgen, nicht gegen die Interessen des Sportvereins zu handeln,
- die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge regelmäßig und pünktlich zu zahlen,
- in allen aus der Mitgliedschaft zum Sportverein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in der Beziehung zu anderen Mitgliedern des Sportvereins oder zu Mitgliedern der in § 3 Maßgabe der Satzung der im § 3 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.
- die bereitgestellten Sportanlagen, Einrichtungen und Sportgeräte pfleglich zu behandeln, an ihrer Vervollkommnung aktiv mitzuarbeiten und jährlich entsprechend der durch die Jahreshauptversammlung bestätigten Beitragsordnung Pflegestunden zu leisten.

§ 12

Organe des Sportvereins

Organe des Sportvereins sind:

- a. die Jahreshauptversammlung bzw. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Sektionsleitung bzw. Leitung der allgemeinen Sportgruppe
- d. der Rechtsausschuss bzw. der Ehrenrat

Die Mitgliedschaft zu einem Organ des Sportvereins ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse (einer ordentlichen Mitgliederversammlung) des Vorstandes statt.

§ 13

Zusammentreffen des Vorstandes

Das höchste Organ des Sportvereins, der Sektion und der allgemeinen Sportgruppe ist die Mitgliederversammlung. Die den Mitgliedern gegenüber der Leitung zustehenden Rechte werden in deren Mitgliederversammlungen ausgeübt.

Alle Mitglieder über 16 Jahre haben eine Stimme. Übertragung eines Stimmrechtes ist unzulässig. Mitglieder unter 16 Jahre ist die Anwesenheit zu gestatten.

Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 14 genannten Aufgaben einberufen werden. Ansonsten bleiben gefasste Beschlüsse und Ordnungen so lange gültig, bis eine Mitgliederversammlung diese abändert.

Die Einberufung erfolgt über den 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 3 Wochen.

Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung **in den 5 Schaukästen der Gemeinde, in der Zorbauer Bergstraße/Ecke Sorbenaue, Zorbau; Am Anger/Höhe Straße der Freundschaft 17, Zorbau; Zörbitzer Straße/Bushaltestelle, Gerstewitz; Zörbitzer Straße/Ecke Zörbitzer Brunnengasse, Zörbitz; Lindenstraße/Bushaltestelle, Nellschütz; und den 2 Schaukästen des Vereins, am Eingang Sportlerheim und am Kassiererhaus, Am Sportplatz, Zorbau.**

Anträge zur Tagesordnung sind 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand des Sportvereins schriftlich einzureichen.

Einfachen Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20% der Stimmberechtigten es beantragen.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzender, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach §§ 22 und 23.

§ 14

Aufgaben

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Angelegenheiten des Sportvereins zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a. Wahl der Vorstandsmitglieder
- b. Bestätigung der Fachausschussmitglieder (Sektionsleitungsmitglieder)
- c. Wahl der Mitglieder des Ehrenrates
- d. Wahl von mindestens 3 Kassenprüfern (Revisionskommission)
- e. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f. Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das neue Geschäftsjahr
- g. Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung
- h. Satzungsänderungen
- i. Einsetzen von zeitlich begrenzten Ausschüssen zu besonderen Anlässen
(Sonderausschüsse)

§ 15

Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a. Feststellung der Stimmberechtigten
- b. Rechenschaftsbericht der Organsmitglieder und der Kassenprüfer
- c. Beschlussfassung über die Entlastung
- d. Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr (Beitragsordnung)
- e. Neuwahlen
- f. Besondere Anträge

§ 16

Vereinsvorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus :

- a. dem 1. Vorsitzende (Präsident)
- b. dem 2. Vorsitzenden
- c. dem 3. Vorsitzenden (Kassenwart)
- d. dem Schriftführer
- e. dem Jugendwart
- f. Leiter der Öffentlichkeitsarbeit (Mitgliedswart)
- g. Leiter Lehrwart
- h. Leiter Sozialwart
- i. Frauenwart
- j. Sport- und Gerätewart

Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Regel von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Den Wahltermin setzt der Vorstand fest. Im Übrigen bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident und der 2. Vorsitzende, jeweils einer von Ihnen gemeinsam mit dem Kassenwart oder dem Schriftführer handelnd. Diese 4 Vorstandsmitglieder und der Mitgliedswart bilden den geschäftsführenden Vorstand. Neuwahlen sind zwingend notwendig, wenn 50% des geschäftsführenden Vorstandes ausgeschieden sind.

§ 17

Rechte und Pflichten des Vorstandes

Aufgaben des Gesamtvorstandes

- Der Vorstand hat die Geschäfte des Sportvereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernden Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen. Die Mitglieder des Vorstandes haben das recht, an Versammlungen der Sektionen und der allgemeinen Sportgruppen teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.
Der Vorstand beauftragt den 1. und 2. Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied mit der Vertretung des Sportvereins im Rechtsverkehr.

Aufgaben der einzelnen Mitglieder

1. Dem Präsident obliegt die Leitung des Vereins. Er vertritt den Verein nach Innen und Außen, koordiniert die Vereins- und Vorstandsarbeit. Der 1. Vorsitzende hat die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen vorzubereiten, einzuberufen und zu leiten. Über ihn werden Pläne, Ordnungen und Programme in den Sportverein eingebracht. Er führt den Schriftverkehr für den Verein, erledigt die Postbearbeitung und ist für den Einkauf von Büroartikeln, Sportgeräten und Sportsachen verantwortlich
2. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden in Vertretung. Er unterstützt beratend den 1. Vorsitzenden in fachlichen und zwischenmenschlichen Beziehungen. Der 2. Vorsitzende übernimmt in der Regel ein eigenständiges Sachgebiet.
3. Der 3. Vorsitzende führt die Vereinskasse. Er übernimmt die Abwicklung des gesamten Zahlungsverkehrs des Vereins oder delegiert einzelne Aufgaben. Die Ausfertigung der steuerrechtlichen Schriftstücke fällt ebenso in sein Aufgabenbereich, wie die Buchführung des Vereins und in Verbindung mit dem Mitgliedswart die Führung und Bearbeitung der Mitgliederkartei, sowie die Bearbeitung der jährlichen Statistiken.
4. Der Schriftführer führt das Protokoll der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen. Er kontrolliert satzungsgemäßes Handeln aller Mitglieder, erstellt notwendige Ordnungen und Richtlinien für den Verein. Er unterstützt den Sozialwart bei der Bearbeitung von Haftungsfragen und Unfällen.
5. Der Jugendwart ist Vorsitzender des Jugendausschusses und koordiniert die gesamte Jugendarbeit des Vereins. Er ist für die Planung und Durchführung aller Veranstaltungen im Verein verantwortlich.
6. Der Leiter für Öffentlichkeitsarbeit ist verantwortlich für die Sammlung, Verarbeitung und Vermittlung von wichtigen Informationen im Verein. Gleichzeitig als Mitgliedswart führt er die Mitgliederkartei, pflegt die Kontakte zu den Mitgliedern, zu Gruppen und Persönlichkeiten, die in Kontakt zu dem Verein stehen

und bereitet gemeinsam mit dem Kassenwart die Beitragseinziehung vor. Er berichtet laufend über die Arbeit im Verein und des Vorstandes.

7. Der Lehrwart ist verantwortlich für die Arbeit einzelner Ausschüsse und deren Sitzungen. Er plant die Aus- und Weiterbildung für den Verein. Er ist weiterhin verantwortlich über die Antragstellung von Zuschüssen für Weiterbildung, Fördermittel bzw. Unterstützung für den Verein.
Er plant eigene Weiterbildungsmaßnahmen im Verein und organisiert die Durchführung.
8. Der Sozialwart bearbeitet das Sachgebiet der Haftungs- und Versicherungsfragen. Er erfasst und meldet Schadensfälle, betreut geschädigte Vereinsmitglieder bis zur Genesung, er nimmt ständig an Weiterbildungsmaßnahmen für den Verein teil und erfüllt die Funktion eines Sicherheitsbeauftragten.

§ 18

Sektionsleitungen (Vereinsfachausschüsse)

Die Sektionsleitungen werden für jede im Verein betriebene Sportart gebildet. Sie werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie setzen sich zusammen aus jeweils einem Sektionsleiter (Obmann) und zwei Warten der betreffenden Sportart. Ihre Aufgabe ist es, die Richtlinien für die sportliche Ausbildung dieser Sportart zu bestimmen, die übungs- und Trainingsstunden anzusetzen und die vom zuständigen Fachverband oder seinen Gliederungen gefasster Beschlüsse innerhalb des Sportvereins zu verwirklichen. Gleiches betrifft allgemeine Sportgruppen. Die demokratische Mitbestimmung der Mitglieder vollzieht sich dem Wesen nach wie §§ 13 und 14. Hinzu kommt die Festlegung der Sektionsbeiträge, soweit sie über die von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge des Sportvereins hinausgehen sollen, sowie von Sektionsumlagen. Im Zusammenwirken mit dem Mitgliedswart sind die Mitgliederleistungen fortzuschreiben.

§ 19

Ehrenrat

Der Ehrenrat (Rechtsausschuss) besteht aus dem Obmann und zwei Beisitzern, sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen über 45 Jahre sein und mindestens 10 Jahre Vereinsmitglied. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 20

Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Sportvereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 9.

Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Er darf folgende Strafen verhängen:

- a. Verwarnung

- b. Verweis
- c. Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung
- d. Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monate
- e. Ausschluss aus dem Verein

Jede den Betroffenen belastenden Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 21

Kassenprüfer (Revisionskommission)

Die von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 4 Jahre gewählte Revisionskommission (einmalige Wiederwahl ist möglich) hat gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr unvermutet eine Kassenprüfung vorzunehmen, deren Ergebnis in einem Protokoll niederzulegen ist und dem 1. Vorsitzenden mitzuteilen hat, der hierüber der Jahreshauptversammlung berichtet. Die Revisionskommission ist ein vom Vorstand unabhängiges Kontrollorgan der Mitglieder. Sie wird von der Mitgliederversammlung gewählt und ist dieser rechenschaftspflichtig. Die Mitglieder der Revisionskommission können nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Die Revisionskommission ist berechtigt:

- durch ihren Vorsitzenden bzw. Vertreter an allen Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen
- bei der Durchführung ihrer Prüfungen in allen Unterlagen Einsicht zu nehmen, von den gewählten Funktionären wahrheitsgetreue Auskünfte zu verlangen, bei Verstößen gegen Beschlüsse und gesetzliche Regelungen Auflagen zu erteilen und zu festgestellten Mängeln deren Behebung zu fordern,
- zu erteilten Auflagen und zur Behebung von Mängeln die Kontrolle auszuüben.

Bei groben Verstößen und Nichtbeachtung gegebener Auflagen ist die Revisionskommission verpflichtet, die Sachverhalte vor der Mitgliederversammlung oder den Vorstand darzulegen und Veränderungen zu fordern.

§ 22

Finanzierungsgrundsätze

Der Sportverein finanziert sich durch

- Beiträge der Mitglieder, deren Höhe jährlich unter Beachtung der gegebenen Bedingungen und Möglichkeiten durch die Jahreshauptversammlung zu entscheiden ist. (Beitragordnung)

Grundsätze der Beitragskassierung :

1. Beiträge sind bringepflicht.
2. Beiträge werden Mannschaftsweise über den Übungsleiter abgerechnet
3. Beiträge der passiven Mitglieder werden durch eine vom Vorstand bestimmte Person eingesammelt.
4. Weiterhin besteht die Möglichkeit, die Beiträge auf ein noch zu benennendes Konto des SV zu überweisen. Der gegenwärtige Kassenwart ist darüber in Kenntnis zu setzen. Außerdem ist für Zusatzbeiträge in den Sektionen und allgemeinen Sportgruppen § 18 zu berücksichtigen.

Die Monatsbeiträge sind vierteljährlich zu entrichten, können jedoch auch als Jahresbeitrag entrichtet werden.

5. Die Aufnahmegebühr regelt ebenfalls die Beitragordnung.
6. Einnahmen aus Spendensammlungen sowie die finanziellen Beiträge fördernder Mitglieder, die in den jeweiligen Sektionen im vollen Umfang verbleiben
7. Einnahmen aus Veranstaltungen, Zuwendungen aus staatlichen Mitteln, von Betrieben, Einrichtungen, Unternehmen,
8. Krediten, insbesondere zur Förderung von sportlichen Dienstleistungen für die Bevölkerung.

§ 23

Symbole und Auszeichnungen

Der Sportverein führt das Symbol, das Abzeichen und die Fahne des Sportbundes, sowie

- das Logo des Sportvereins
- die Fahne des Sportvereins
- das Vereinsabzeichen

Der Sportverein verleiht für besondere aktive Arbeit

- das Ehrenabzeichen des Sportvereins
- die Ehrenurkunde des Sportvereins
- die Ehrenmitgliedschaft

§ 24

Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie **3 Wochen** vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung am amtlichen Gemeindeaushang durch den Versammlungsleiter bekannt gemacht wurde. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handheben, wenn nicht von der Mehrzahl der erschienenen Mitglieder geheime Wahl beantragt ist.

Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis **10 Tage** vor dem Versammlungszeitpunkt befugt.

Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

Bei Wahlhandlungen entscheiden die Mehrheit der Stimmen und das Rangfolgeprinzip.

Weitere Modalitäten werden bei vorgesehenen Wahlen durch eine Wahlordnung geregelt.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll in einem mit laufenden Seitenzahlen versehenen Buch zu führen, welches am Schluss vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 25

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ unter der Bedingung, dass mindestens 75% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, erforderlich.

Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als $\frac{4}{5}$ der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Eine Auflösung des Vereins kann nur gestellt werden, wenn ein Fortbestand des Vereins erhebliche Schwierigkeiten für den gewählten Vorstand bringt oder kein Vereinsvorstand sich mehr findet.

Der Beschluss über die Auflösung des Sportvereins ist beim Kreisgericht schriftlich zu übersenden.

§ 26

Vermögen des Sportvereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Sportvereins. Ausgeschiedene Mitglieder steht ein Anspruch hieran nicht an. Im Falle der Auflösung des Sportvereins, der Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes, fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an die Stiftung Zukunft Zorbau, die es zukünftig *unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere zur Förderung des Sports.*

Die vermögensrechtlichen Angelegenheiten sind durch den Vorstand zu regeln. Er bleibt in diesem Umfang bis zum Schluss der Geschäftsabwicklung handlungsfähig und verantwortlich.

Zorbau, den 25.03.2017

1. Vorsitzender